

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37

DIENSTAG, DEN 22. AUGUST

1978

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14	327
11. 8. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	328
11. 8. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste	329
14. 8. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg	330
14. 8. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge	333
14. 8. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik	334

Verordnung

über den Bebauungsplan Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14

Vom 8. August 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) mit der Änderung vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Hamburg — Geesthacht (Marschenlinie) — über die Flurstücke 943 bis 948 und 1578 der Gemarkung Moorfleet — über die Flurstücke 2247, 2248, 2316, 1432, 1433, 1854 und 1391 der Gemarkung Billwerder — über die Flurstücke 329, 330, 332, 331, 338, 337, 375, 371, 372, 375 und 373 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 612 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung der Gewerbegrundstücke sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes in

der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) hergestellt.

2. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
3. Entlang den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und des Moorfleeter Randgrabens in dem mit — a — gekennzeichneten Bereich, des Hauptentwässerungsgrabens Moorfleet sowie entlang des Moorfleeter Hauptgrabens sind auf den Grundstücken in einer Breite von 2,5 m dichtwachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen.
4. Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen mit Ausnahme der mit — b — gekennzeichneten Bereiche sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sowie Zäune, Mauern und Hecken von mehr als 80 cm Höhe nicht zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 1978.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg

Vom 11. August 1978

Auf Grund von Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 9. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 7. Oktober 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule Hamburg nach der Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 21. Juli 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) werden zum Wintersemester 1978/79 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

<p>1. Maschinenbau 144 Studienplätze</p> <p>2. Chemie-Ingenieur-Technik 30 Studienplätze</p> <p>3. Elektrotechnik 175 Studienplätze</p> <p>4. Technische Informatik 35 Studienplätze</p> <p>5. Fahrzeugbau 52 Studienplätze</p> <p>6. Flugzeugbau 28 Studienplätze</p> <p>7. Architektur 78 Studienplätze</p>	<p>8. Vermessungswesen 50 Studienplätze</p> <p>9. Bio-Ingenieurwesen 73 Studienplätze</p> <p>10. Wirtschaftsingenieur</p> <p style="padding-left: 20px;">10.1 für Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Fachhochschulgesetz 28 Studienplätze</p> <p style="padding-left: 20px;">10.2 für Bewerber mit einer anderen Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 Fachhochschulgesetz 28 Studienplätze</p> <p>11. Sozialpädagogik Zulassungen nur zum Sommersemester</p> <p>12. Bibliothekswesen 50 Studienplätze</p>
---	---